

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnah- mengeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Kempten, Schreiben vom 17. April 2025	<p>Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu unseren Anlagen einzuhalten.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise zu den Themen Netz und Netzanschluss wurden bereits in die Begründung eingearbeitet. Der Hinweis zum Thema Batterieanlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Amprion GmbH, Dortmund, Schreiben vom 10. April 2025	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten, Schreiben vom 6. Mai 2025	<p>Bereich Forsten: Laut den vorgelegten Unterlagen werden keine Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes überplant. Von forstlicher Seite bestehen somit keine Einwände und kein Ergänzungsbedarf.</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Unsere Stellungnahmen vom 3.05.2024 mit dem AZ SG L2.2 DJ und vom 8.11.2024 mit dem AZ L2.2-4611-20-8 bleiben weiter gültig.</p>	<p>Die Anmerkungen zum Bereich Forsten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bereich Landwirtschaft vom 03.05.2024 wurde auf Grundlage eines Vorabzugs und die Stellungnahme vom 08.11.2024 auf Grundlage des Vorentwurfs erstellt. Die Hinweise zum Flächenverbrauch, den agrarstrukturellen Belangen, den Informationen zum bisherigen Pächter, den Alternativflächen und der Nutzungseignung landwirtschaftlicher Böden ergehen zur Kenntnis und wurden bereits berücksichtigt.</p>

			<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung
4.	Gemeinde Waltenhofen, Bauverwaltung, Schreiben vom 28. April 2025	Keine Anregungen	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Regierung von Schwaben, Raumordnung, Augsburg, Schreiben vom 7. Mai 2025	O. g. Vorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren, Schreiben vom 9. Mai 2025	O.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	Stadt Kempten (Allgäu), Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Kempten (Allgäu), Schreiben vom 9. April 2025	Von Seiten der Beitragsabteilung der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen keine Einwände zur 25. Änderung des FNP. Es werden nach heutigem Sach- und Rechtsstand keine Erschließungsbeiträge und kein Kostenerstattungsbetrag für den Naturschutz anfallen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Kempten (Allgäu), Schreiben vom 16. April 2025	Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung: Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen. Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen.	Die Forderungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und werden daher zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

	<p>Löschwasserversorgung: Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Laut Bebauungsplan wird auf die Anforderungen des Arbeitsblatts W 405 verzichtet. Stattdessen soll die Löschwasserentnahmestelle auf Flurstück Nr. 1113 genutzt werden. Ob die dort verfügbare Löschwassermenge ausreichend ist, wird im Bebauungsplan nicht näher erläutert. Daher ist dies im Vorfeld mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Kempten – Abteilung 373 abzuklären.</p> <p>Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege: Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei der Planung von Stichstraßen mit Wendehammer ist die Auslegung so zu wählen, dass die Straßen eine lichte Breite von mindestens 6 m aufweisen und das Wenden von Großfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist (Wendekreis 21m). Bei Gebäuden/Anlagen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten herzustellen (Art. 5 Abs. 4 BayBO). Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO). Erschließungsstraßen müssen mind. 3,5m breit sein.</p>	<p>Das Thema Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Der LandesFeuerwehrverband Bayern e.V. hat im Juni 2011 eine „Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks“ herausgegeben. Hier wird auch auf die Löschwasserversorgung eingegangen. „Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich. Jedoch kann in besonderen Einzelfällen eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m erforderlich sein.“ Nach Rücksprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist der zitierte Einzelfall für diese Planung heranzuziehen. Dadurch wird es notwendig eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m zur Verfügung zu stellen. Auf Fl. Nr. 1113, Sankt Lorenz befindet sich laut Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Löschiher, der auch nach Rücksprache mit dem Eigentümer für die Versorgung mit Löschwasser herangezogen werden kann. Mit einem Volumen von etwa 200 m³ Löschwasser steht eine Menge von 96 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Auf dieser Grundlage kann die Löschwasserversorgung als ausreichend betrachtet werden. Der Nachweis hierfür ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.</p> <p>Das Thema Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung beschreiben die Anforderungen an Mischgebiete. Der LandesFeuerwehrverband Bayern e.V. hat im Juni 2011 eine „Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks“ herausgegeben. Hier wird auch auf die Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück eingegangen. „Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.“ Dies ist im Weiteren zu beachten.</p>
--	---	---

	<p>Adresszuteilung: Um für Rettungs- und Einsatzkräfte die Zufahrt zum PV-Freiflächengelände schnell finden zu können und entsprechende Einsatzabläufe planen zu können ist eine Adresszuteilung erforderlich.</p> <p>Organisatorische Maßnahmen: Die PV-Anlage erstreckt sich über einen Bereich von rund 8,17 ha. Wegen der Größe der Anlage bzgl. der Ausdehnung sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) – Abteilung 373 – abzustimmen. Es sind insbesondere die Fahrstraßen (LKW tauglich), Leitungsführung zu den Wechselrichtern und zum Übergabepunkt darzustellen.</p> <p>Hochspannungsleitung: Bauen an oder unter Hochspannungsleitungen bedarf entsprechender Schutzabstände und der Betrachtung von Brandereignissen von außen nach innen bzw. von innen nach außen und die Auswirkung auf die Stromleitungen. Schutzstreifen und Schwingbilder der Freileitungen sind über den Netzbetreiber erhältlich. (Empfehlung der AGBF Bund „Bauen unter Hochspannungsleitungen“ (2019-02))</p> <p>Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall jederzeit erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen.</p> <p>Wald-/Flächenbrandgefahr: Es ist zu prüfen ob die angrenzenden Waldflächen in die Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 einzustufen sind. In dem Fall können weitere Anforderungen bzgl. Zugänglichkeit/Zufahrt der Waldränder bzw. Vermeidung von Zündquellen ergeben. Es ist dabei auch das Risiko von Sturmschäden bzgl. umstürzender Bäume am Waldrand zu bedenken. Diese könnten die PV-Module beschädigen und Zündquellen damit verursachen.</p>	<p>Die Forderung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten.</p> <p>Die Forderung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten.</p> <p>Die Freileitung innerhalb des Plangebietes ist bereits außer Betrieb und soll zurückgebaut werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten.</p> <p>Für nähere Informationen wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kontaktiert. Folgende Informationen wurden am 08.01.2025 übermittelt: „Im Südteil der geplanten Anlage grenzen alte Laubmischwälder (Buche, diverse Edellaubbäume) an der Ostseite an. Im Nordteil ist dies ein jüngerer Mischbestand mit Fichte, Birke und weiteren Laubbäumen. Er grenzt auch an der Ostseite und streckenweise an der Nordseite an. Beide Bestände haben geringe Anteile der leicht entzündlichen Nadelbäume und befinden sich an hinsichtlich Trockenheit unkritischen Nord- und Osthängen. Brennbares Material (Totholz, Reisig, Laub) war vor Ort im Herbst 2024 kaum vorhanden. Daher kommt</p>
--	---	---

		<p>Stromspeicheranlagen: Sollten ergänzend zu der reinen Stromerzeugung und Übergabestellen an das öffentliche Netz noch weitere Stromspeicheranlagen geplant oder vorgesehen werden, so sind diese im Bereich der Zufahrtswege zu platzieren.</p>	<p>[das AELF] zu dem Schluss, dass die Waldbrandgefahr im Umfeld der Anlage als gering einzustufen ist.“ Daher sind keine weiteren Maßnahmen im Planumgriff zu tätigen.</p> <p>Die Forderung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in Hinblick auf die Löschwasserversorgung in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>
9.	Stadt Kempten (Allgäu), unter Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 15. April 2025	<p>Die Belange Denkmalschutz gem. Art. 6 BayDSchG sind nicht betroffen.</p> <p>Die Belange Denkmalschutz gem. Art. 7 BayDSchG sind betroffen, darum ist die Bodendenkmalpflege im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Dieses hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	Stadt Kempten (Allgäu), unter Naturschutzbehörde, Schreiben vom 9. Mai 2025	<p>Mit den gegenständlichen Planungsunterlagen besteht grundsätzliches Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde. Darüber hinaus bitte ich folgende weiterführenden Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>25. Änderung des FNP:</u> In der Änderung des FNP werden zuvor festgesetzte Flächen für Landwirtschaft zu Sonderflächen mit Zweckbindung Solarenergie umgewidmet. Wie in der Planungsunterlagen erwähnt, weist hier der rechtskräftige Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet aus. Dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Erholungswert (Schutzgut Mensch) kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Die Einbindung ins Landschaftsbild wurde gemäß den aktuell geltenden Vorgaben zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen (StMB 05.12.2024) eingeplant.</p> <p><u>Eingriffsvermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen:</u> Die Voraussetzung zur Anwendung des Vereinfachten Verfahren Anwendungsfall 1 sind gemäß der Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen (StMB 05.12.2024) erfüllt.</p>	<p>Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. Maßnahmen zur Einbindung wurden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.</p> <p>Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.</p>

	<p>Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt an nicht exponierter Lager, aber in einem Gebiet mit erhöhten Naherholungswert. Zur Einbindung ins Landschaftsbild (Nahsichtbeziehungen) wurde eine relativ eng (zu bepflanzender Anteil 80-90% der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) geplante 1-reihige Hecke in Verbindung mit gebietseigenen, standortgerechten Kletterpflanzen in den Lücken geplant. Insofern sich die Pflanzen gut entwickeln, kann hier von einer ausreichend wirksamen Eingrünung im Sinne der o. g. Baurechtlichen Eingriffsregelung ausgegangen werden. Bitte dazu folgende Hinweise beachten:</p> <p><u>Hinweise Eingrünung:</u> Mit einer 1-reihigen Eingrünung ist es erfahrungsgemäß schwierig eine guten Sichtschutz zu der baulichen Substanz auf der einen und ein natürliches, organisches Erscheinungsbild auf der anderen Seite herzustellen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher für die spätere Anlage der Eingrünung folgendes Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unregelmäßige Anordnung der Pflanzungen in Gehölzgruppen • innerhalb der Gehölzgruppen Pflanzabstand von 1,25 - 1,5 m • innerhalb der Pflanzbreite leichten Versatz (gestauchter Dreiecksverband) ausnutzen, um einen strukturierten Rand und ein natürlicheres Erscheinungsbild zu erreichen • auf nicht bepflanzten Flächenanteilen Unterhaltung eines Staudensaums durch abschnittsweise turnusmäßige Mahd alle 3-5 Jahre (Achtung: Während der Anwuchsphase kann es erforderlich sein die Pflanzscheibe vor dem Winter vom Altgrasfilz zu befreien, in dem Überwintern und bei Nahrungsknappheit sonst die Wurzeln der Anpflanzungen beschädigen können) <p>Mit Kletterpflanzen gibt es im offenen Gelände bisher nur beschränkt Erfahrung. Die Vorhabenträger werden gebeten sich zu Beratungszwecken auch an eine geeignete Baumschulde zu wenden. Viele einheimische Kletterpflanzen finden ihren Standort eher im Halbschatten von tendenziell feuchten Wäldern (z. B. gew. Waldrebe, Hopfen oder Efeu in Auwäldern). Andere Arten, die zwar eher für ihr wucherndes Wachstum bekannt sind und ggf. nur schwer zu regulieren sind (z.B. Ackerwinde oder Kratzbeere Rubus</p>	<p>Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und sind auf Ebene der Erschließungsplanung zu beachten.</p>
--	--	--

25. Änderung FNP „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“
Stadtplanungsamt Kempten

Ergebnisse der förmlichen Auslegung
zur Fassung vom 17.07.2025

		<p>caesius), sind wohlmöglich im Offenland erfolgsversprechender. Ggf. kann es auch hilfreich sein die Kletterpflanzen erst in 2. Instanz zu pflanzen, wenn durch die übrigen Gehölze bereits eine gewisse Beschattung gewährleistet ist.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Harsch Juni 2023) können unter Einhaltung der darin vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, die bereits in die Satzung integriert sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach 8 39 BNatSchG sowie 8 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Anregungen ergehen zur Kenntnis. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
11.	Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Kempten (Allgäu), Schreiben vom 5. Mai 2025	Seitens des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung (18.1 und 18.2) gibt es keine Einwände oder Anmerkungen zu der 25. Änderung des FNP "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg" und dem Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenem Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland, Unterföhring, Schreiben vom 2. Mai 2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.	Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 9. Mai 2025	<p>Zu oben genannter Planung (Fassung vom 20.03.2025) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Die folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise möchten wir wiederholen. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)).</p>	Da eine Fläche < 3.000 m ² versiegelt wird, wird von einer bodenkundlichen Baubegleitung abgesehen.

	<p>Die Bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erstreckt sich sowohl auf die Bauphase als auch auf die Rückbauphase des Vorhabens.</p> <p>Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. So soll sichergestellt werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt.</p> <p>Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet Im Luftbild und der Flurkarte ist ersichtlich, dass im Umfeld bzw. am östlichen Rand des Planungsbereichs mehrere kleinere Gewässer (Gewässer 3.Ordnung) verlaufen bzw. dort in teilweise Schluchtartigen Geländeinschnitten ihren Ursprung haben. Die genaueren Anforderungen bzw. Verläufe dieser Oberflächengewässer sind uns nicht bekannt. Uns liegen auch keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder Erkenntnisse über dort abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor. Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen. Von Anlagen bzw. Bauwerken im Bereich an/bei/naben/über/unter Gewässern dürfen keine schädlichen Gewässeränderungen ausgehen und die Gewässerunterhaltung darf nicht wesentlich erschwert werden. Es ist zu beachten, dass Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird sowie naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Es hier insbesondere plausibel zu prüfen, ob ggf. ein faktisches Überschwemmungsgebiet (HQ100) dieser Gewässer an/in den Planungsbereich reicht.</p> <p>Wild abfließendes Wasser/ Sturzfluten Das Planungsgebiet liegt innerhalb bzw. unterhalb eines geneigten Hangbereichs. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben bzw. der Anlagen ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.</p>	<p>Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in die Begründung eingearbeitet. Innerhalb der Planungsfläche ist kein Gewässer 3. Ordnung bekannt. Direkt östlich des Plangebiets auf dem Grundstück Flst. Nr. 1110/5 der Gemarkung Sankt Lorenz entspringt aus der Hanglage ein Quellbach, der einen Zufluss zum Gewässersystem des Bleicher Bachs darstellt, einem Gewässer III. Ordnung ohne besonderen Schutzstatus.</p> <p>Wild abfließendes Wasser und Sturzfluten werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung eingearbeitet. Auf Grundlage der vorliegenden Starkregenkarten wird deutlich, dass auf der Planungsfläche und den angrenzenden Grundstücken keine</p>
--	---	--

	<p>Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.</p> <p>Wir empfehlen daher das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäude- bzw. Anlagenanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten. Hierzu können ggf. auch insbesondere die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten beauftragten Starkregenuntersuchung herangezogen werden. Siehe hierzu auch unter: https://www.kempten.de/starkregenkarte-22273.html</p> <p>Wir verweisen (insbes. bzgl. Nachbarschutz) auf die entsprechenden Anforderungen des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>Die weiteren Empfehlungen und Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen unserer letzten Stellungnahme vom 08.11.2024 wurden u.E. in ausreichender Weise berücksichtigt.</p>	<p>Gefährdung durch Starkregenereignisse besteht. Die Fläche ist nahezu eben und weist nur geringfügige Zuflüsse auf. In Geländesenken oder Mulden innerhalb des Plangebietes sammelt sich etwas Wasser, das nach Osten abfließt.</p> <p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Anregungen ergehen zur Kenntnis. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--	--	--